

der Bräutigam zum Dechante mit einem Gesuche um (XVIII) Dispens von zwei kirchlichen Aufgeboten, nachmittags mit einem (XIX) gleichen Gesuche um dieselbe Dispens zur k. k. Bezirkshauptmannschaft, Samstag früh brachte er seinem Pfarrer die (XX) Verkündanzeige, am Sonntage wurden die beiden Brautleute in beiden Pfarrkirchen verkündet, am Montag brachte der Bräutigam den (XXI) Auskündschein von seinem Pfarrer, und endlich konnten die beiden Glücklichen durch die sofort erfolgende Copulation die Ehe schließen, um am kommenden Tage ihr neues Heim aufzusuchen.

Schwertberg. Josef Hemmelmayr, Pfarr-Administrator.

X. (Ein Haupttreffer mit Hindernissen.) Ein Prager Rechtsanwalt veröffentlichte im November 1893 in einem Prager Blatte aus seiner Praxis folgenden Fall: „In der letzten Ziehungsliste der serbischen 10 Franks-Tabak-Lose erschienen drei Haupttreffer, und zwar einer zu 200.000 Franks und zwei zu je 100.000 Franks als »unbeholden.« Einer dieser »unbeholdenen« Haupttreffer per 100.000 Franks war in der Ziehung am 14. September 1891 auf das Los Serie 5038 Nr. 23 gefallen, welches sich im Besitze des hiesigen Buchbindergehilfen Herrn Eduard Fuchs befand. Nachdem der Treffer am 14. October 1891 fällig geworden war, machte Herr Fuchs bei der böhmischen Unionbank Anstalten, um die Auszahlung seines Treffers zu bewirken. Als er jedoch behufs Entgegennahme seines Geldes im October 1891 bei der böhmischen Unionbank erschien, wurde er von einem bereits anwesenden Polizeibeamten zu seinem nicht geringen Schrecken festgenommen und zur Polizeidirection geführt, wo er sich legitimieren und insbesondere über den redlichen Besitz des Loses ausweisen sollte, weil, wie ihm hier mitgetheilt wurde, die Auszahlung des Treffers von der serbischen Regierung fiktirt worden sei. Nachdem Herr Eduard Fuchs in der Lage war, sich sofort darüber auszuweisen, daß er das betreffende Los in der hiesigen Wechselstube des Christoph Gruf seinerzeit käuflich erworben habe, wurde ihm das Los zwar zurückgestellt, jedoch bedeutet, daß vorläufig an die Auszahlung des Treffers nicht zu denken sei. Herr Eduard Fuchs wendete sich nun an mich und es wurde mir auf meine einleitenden Schritte in Belgrad die Mittheilung gemacht, daß ein Belgrader Frächtergehilfe den Anspruch auf jenes Los, bezw. den gemachten Treffer erhebe, weil dieses Los in seinem Besitze gewesen und ihm durch Diebstahl abhanden gekommen sei, und daß derselbe durch das serbische Finanzministerium das Verbot der Auszahlung beim Wiener Bankverein als Zahlstelle für jene Lose erwirkt habe. Somit galt es zunächst die Behebung jenes Verbotes anzustreben. Nach fast zweijähriger Anstrengung gelang es mir, allerdings mit energischer Unterstützung des auswärtigen Amtes in Wien und der k. und k. Gesandtschaft in Belgrad dem Rechte des Herrn Eduard Fuchs zum Durchbruche zu verhelfen, indem vor einigen Tagen das

serbische Finanzministerium endlich in die Behebung des seinerzeitigen Verbotes einwilligte, und in Folge dessen der Treffer per 100.000 Frks. in Gold an Herrn Eduard Fuchs vom Wiener Bankverein ausbezahlt wurde“.

Durfte Eduard Fuchs die Behebung des Auszahlungs-Verbotes auch dann noch anstreben, nachdem ihm bekannt geworden, daß das fragliche Los einem Belgrader Frächtergehilfen entwendet worden, und sowohl das Los als auch den Gewinn als sein Eigenthum ansehen?

Seine Berechtigung hiezu sowie auch die behördlichen Maßnahmen sind auch für den Gewissensbereich unzweifelhaft.

Der Belgrader Frächtergehilfe stützt seinen Anspruch auf den Rückhalt des Loses auf den Grundsatz „res clamat Dominum,“ welcher im § 366 des österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuches den Ausdruck gefunden hat: „Mit dem Rechte des Eigenthümers, jeden anderen von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigenthumsklage gerichtlich zu fordern“. Allein wie die Gebrauchmachung von diesem Rechte gewissen sittlichen Beschränkungen unterworfen sein kann, so ist dieses Recht selbst durch das positive Gesetz eingengt. § 367 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches jagt: „Die Eigenthumsklage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht statt, wenn er beweist, daß er diese Sache entweder in einer öffentlichen Versteigerung oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmanne oder gegen Entgelt von jemanden an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verehrung oder in was immer für einer anderen Absicht anvertraut hatte. In diesen Fällen wird von dem redlichen Besitzer das Eigenthum erworben, und dem vorigen Eigenthümer steht nur gegen jene, die ihm dazu verantwortlich sind, das Recht der Schadloshaltung zu.“

Der Grund, weshalb das bürgerliche Gesetz den früheren Eigenthümer von der Klage gegen den redlichen Besitzer in den genannten drei Fällen der Erwerbung ausschließt und dem letzteren das Eigenthum zuspricht, liegt in der Absicht, eine Rechtssicherheit im öffentlichen Verkehrsleben zu bewirken. Derjenige, welcher zum Beispiel bei einem Kaufmanne in seinem Laden Waren gekauft hat und nun besitzt, soll gegen die Eventualität geschützt sein, daß etwa der Lieferant des inzwischen creditisch gewordenen Kaufmannes komme und den Kunden desselben die erkauften abgezahlten Waren wegnehme. Daß durch legitime Kaufverträge ein rechtssicheres Eigenthum geschaffen werde, ist von einem so großen öffentlichen Interesse, daß die Gesetzgebung lieber den Nachtheil zulassen will, den bisweilen ein Voreigenthümer leidet. Der letztere wird mit seinem Ansprüche an jene gewiesen, welche die Ursache der Entfremdung gewesen sind.

Da der Prager Buchbindergehilfe Fuchs das Los in der Wechselstube des Christoph Gruß, also von dem „zu diesem Verkehre befugten

Gewerbsmanne" gekauft hat, ist er Eigenthümer des Loses geworden. Hierdurch fällt ihm auch der Treffergewinn zu, was weniger richtig mit dem Grundsatz *res „fructificat“ domino*, als vielmehr damit erklärt wird, daß ja das Lospapier seinen Sachwert in der An-
hoffnung eines Treffers hat und somit die Anweisung auf eine Geldsumme ist, welche nur unter der Bedingung wirksam ist, daß die Losnummer gezogen werde. — Der Belgrader Frächtergehilfe hätte den Schadenersatz gegen den Dieb, eventuell gegen jene Wechselstube einzulagen, rücksichtlich welcher es ihm gelingt, den Nachweis zu führen, daß sie das entwendete Los trotz bekannt gewordenen Einspruches von einem Ueberbringer gekauft habe.

Derjelbe könnte auch nichts einwenden, daß er als serbischer Unterthan nicht unter die Folgen des § 367 des österreichischen Gesetzbuches fallen könne, da er hier nicht als serbischer Unterthan, sondern als Inhaber serbischer Lospapiere in Betracht kommt, die nicht statutenmäßig auf Serbien beschränkt sind, sondern auch an auswärtigen Börsen cotiert werden und damit Rechtsverhältnisse zur Folge haben, welche nach der Gesetzgebung des betreffenden Landes beurtheilt werden müssen.

Prag.

Domcapitular Dr. Wenzel Frind.

XI. (Nothwendigkeit der Reue beim Bußsacramente.) Titus legt beim Priester Sempronius seine heilige Beichte ab und schließt das Bekenntnis mit den Worten: „Auch muß ich noch angeben, daß ich in der letzten Beichte wegen zu eifertiger Vorbereitung gänzlich vergessen habe, die Reue zu erwecken, aber mich doch bei der Erinnerung beruhigte, daß mir in einem früheren gleichen Falle der Beichtvater sagte, bezüglich des Abganges der Reue ohne Sorgen sein zu dürfen, indem ich ja nur deshalb beichtete, weil ich Reue hatte. Jedoch will ich's mir jetzt zum festen Gesetze machen, nach jeder heiligen Beicht sogleich wieder einen Act der Reue für die nächstfolgende Beicht zu erwecken, damit derselbe ja nie mehr mangle“. Hat Sempronius darüber etwas zu bemerken?

Antwort: Im vorliegenden Falle handelt es sich um drei Fragen: 1. Ist es richtig, daß die Gläubigen nur deswegen zur heiligen Beichte gehen, weil sie über ihre Sünden Reue fühlen? 2. Ist die Reue zur Sündenvergebung absolut nothwendig? 3. Genügt ein nach verrichteter Beicht für die nächstfolgende erweckter Reueact in jedem Falle zur Giltigkeit des Sacramentes?

Die erstere Frage muß gemäß Vernunft und Erfahrung verneint werden. Denn es läßt sich im voraus annehmen, daß, wie überhaupt alles Heilige und jedes noch so große Sacrament, so auch insbesondere das erhabene Sacrament der Buße von vielen mißbraucht werde, indem es nebst dem allerheiligsten Altarsacramente zum immer sich wiederholenden Empfange von Gott eingesetzt ist. Und worin kann dieser Mißbrauch bestehen? Im schuld-